

Misstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft 2022 Landes- und Gemeindeverwaltung

Burgenland

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|--|--|--|
| Berufung gegen Gebührenbescheide 2021-0.758.864 (VA/B-ABG/C-1) | Marktgemeinde (MG) Rotenturm an der Pinka | Ein Mann brachte im Mai 2021 Rechtsmittel gegen Abgabenbescheide und einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung ein. Er beschwerte sich über die Säumigkeit der MG. Die MG begründete die Verzögerung damit, dass deren rechtsfreundliche Vertretung ihrer Beratungstätigkeit nicht zeitgerecht nachgekommen sei, weshalb die Anträge erst in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderats behandelt werden könnten. Weil bereits acht Monate verstrichen waren, legte die VA der MG nahe, die Bescheide zeitnah zu erstellen. Dieser Aufforderung kam die MG nach. Eine Säumigkeit der (freiwillig gewählten) rechtsfreundlichen Vertretung kann kein Rechtfertigungsgrund für eine verspätete Erledigung sein, weshalb die Verzögerung der MG zuzurechnen ist. |
| Naturschutzrechtliche Bewilligung – Verfahrensdauer 2021-0.279.486 (VA/B-NU/C-1) | Bezirkshauptmannschaft (BH) Oberwart | Ein Mann beantragte im August 2019 die Bewilligung einer Gerätehütte. Danach wechselte der Sachbearbeiter und laut BH waren zunächst dringendere und umfangreichere Verfahren abzuwickeln. Im Juli 2020 nahm die Landesumweltschutzbehörde Stellung. Im November 2020 gab der Amtssachverständige eine Stellungnahme ab. Die Landesumweltschutzbehörde äußerte sich dazu im Juni 2021. Im Juli 2021 zog der Mann den Antrag zurück. Die VA kritisierte die Verfahrensdauer, da die BH über lange Zeiträume keine Verfahrensschritte setzte. |
| Mangelnde Kontrolle eines Fahrverbots 2021-0.785.197 (VA/B-POL/C-1) | Landeshauptmann Burgenland | Aufgrund einer mehrjährigen Baustelle ist der Anfahrtsweg zur NMS Rosental in Eisenstadt seit 2018 blockiert. Eltern weichen seither über den Straßenzug „Viehtrift“ aus, um ihre Kinder von der Schule abzuholen. Diese Sackgasse wurde jedoch gleichzeitig mit Baubeginn mit einem allgemeinen Fahrverbot, ausgenommen Anrainer, belegt. Bei der VA langte eine Beschwerde ein, dass die Polizei diese Verstöße nicht ahndet. Damit konfrontiert, sagte die Landesregierung zu, die Stadtpolizei Eisenstadt anzuhalten, in diesem Bereich vermehrt polizeiliche Kontrollen durchzuführen. |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Verletzung der Informationspflicht bei der Datenerhebung</p> <p>2021-0.828.953 (VA/B-SOZ/A-1)</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Neusiedl am See</p> | <p>Auf Ersuchen eines Minderjährigen gab der zuständige Pädagoge der im Auftrag der BH Neusiedl eingerichteten aufsuchenden Familienbegleitung die Telefonnummer des Vaters an ihn weiter. Die Telefonnummer war dem Pädagogen aufgrund einer Datenerhebung bei der Mutter bekannt. Während das Erheben der Telefonnummer und die Übermittlung derselben an den Sohn grundsätzlich gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgte, hatte die Behörde die in der Datenschutz-Grundverordnung normierte Informationspflicht des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person übersehen. Diese ist für Fälle vorgesehen, in denen personenbezogene Daten – wie im Fall des Vaters – nicht bei der betroffenen Person, sondern bei Dritten erhoben werden und verpflichtet den Verantwortlichen zur Mitteilung von wem, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck die jeweils erhobenen Daten verarbeitet werden und an wen sie übermittelt werden.</p> |
| <p>Verordnung eines Fahrverbots</p> <p>2020-0.778.084 (VA/B-POL/C-1)</p> | <p>Stadtgemeinde (SG) Pinkafeld Bezirkshauptmannschaft (BH) Oberwart</p> | <p>Ein Mann beschwerte sich, dass die SG zusammen mit der BH ein nicht nachvollziehbares Fahrverbot erlassen hatten. Die VA kam zum Ergebnis, dass dem Verordnungsakt die notwendige Dokumentation zur Entscheidungsfindung fehlte, weshalb die Verordnung rechtswidrig war. Die Behörden kamen der Empfehlung der VA nach, die Verordnung ersatzlos aufzuheben.</p> |

Kärnten

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|--|---|---|
| Bringungsrecht – Verfahrensdauer 2021-0.852.441 (VA/K-AGR/C-1) | Agrarbehörde Kärnten (AB Ktn), Dienststelle Villach | Ein Mann beschwerte sich, dass die AB Ktn auch zwei Jahre nachdem das Landesverwaltungsgericht Ktn den abweisenden Bescheid über sein beantragtes Bringungsrecht behoben hat, noch nicht neuerlich in der Sache entschieden habe. Die VA beanstandete, dass das Gutachten der Amtssachverständigen zur Klärung, ob das Bringungsrecht notwendig ist, noch nicht erstellt wurde. Zudem war für die VA nicht nachvollziehbar, ob und welche Veranlassungen die AB Ktn in einem Zeitraum von fünf Monaten in der Sache getroffen hat. |
| Land- und forstwirtschaftliches Bringungsrecht 2021-0.791.064 (VA/K-AGR/C-1) | Agrarbehörde Kärnten (AB Ktn), Dienststelle Klagenfurt | Eine Frau beschwerte sich, dass die AB Ktn – entgegen eines Hinweises in einem Bescheid vom März 2020 – bis Oktober 2021 nicht über die Entschädigung für ein Bringungsrecht entschied und keine Erhaltungsregelung festlegte. Die AB Ktn führte die längere Verfahrensdauer auf die Pensionierung des Amtssachverständigen zurück. Die VA kritisierte, dass eine Änderung in der Person des Amtssachverständigen nicht zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger gehen sollte. Zudem beanstandete die VA, dass die AB Ktn eine Entscheidung über die Entschädigung samt Erhaltungsregelung erst über ihr Einschreiten traf. |
| Verfahrensdauer 2021-0.199.204 (VA/K-BT/B-1) | Stadtgemeinde Ferlach | Die Stadtgemeinde leitete eine Säumnisbeschwerde mit zweimonatiger Verspätung an das Landesverwaltungsgericht Kärnten weiter. Auch unter Berücksichtigung Pandemie-bedingter Krankenstände stellte eine Verzögerung von mehr als zwei Monaten einen Missstand in der Verwaltung dar. |
| Abtretung für Straße – Rückübereignung 2022-0.232.172 (VA/K-LGS/B-1) | Gemeinde Rannersdorf | Der Bürgermeister der Gemeinde Rannersdorf entschied mehr als zweieinhalb Jahre nicht über einen Rückübereignungsantrag gemäß dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz. |
| Behindertenparkplatz 2021-0.712.540 (VA/K-POL/C-1) | Marktgemeinde (MG) Eisenkappel- Vellach | Mit dem Vorbringen, dass die MG über sein Ansuchen um Errichtung eines Behindertenparkplatzes nicht – wie in Aussicht gestellt – einen Bescheid erlassen habe, wandte sich ein Mann an die VA. Die VA kritisierte, dass die MG untätig geblieben war und den Bescheid erst über Einschreiten der VA erließ. Negativ fiel auch auf, dass mehrere Urizen bis zum Einlangen der Stellungnahme der MG erforderlich waren. |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Mobile Tempoanzeigen 2020-0.757.996 (VA/K-POL/C-1)</p> | <p>Amt der Kärntner Landesregierung (Ktn LReg)</p> | <p>Der Obmann eines Vereins in Millstatt beschwerte sich, dass laut Vorgaben des Amtes der Ktn LReg für den Einsatz mobiler Tempoanzeigen auf Landestraßen nur Geräte zugelassen sind, die nicht die gemessenen Fahrgeschwindigkeiten darstellen. Im amtswegigen Prüfverfahren stellte sich heraus, dass diese Einschränkung nur im Bundesland Ktn besteht. Das Amt der Ktn LReg brachte vor, dass die Anzeige der gemessenen Fahrgeschwindigkeiten die Fahrzeuglenker vom Verkehrsgeschehen ablenken würde. Da es jedoch keine objektivierbaren, verkehrswissenschaftlichen Erkenntnisse vorlegte, beanstandete die VA die Einschränkung.</p> |
| <p>Fremdunterbringung der Kinder – Informationspflicht der Einrichtung 2021-0.721.032 (VA/K-SOZ/A-1)</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Villach-Land</p> | <p>Die betreuende Wohngemeinschaft, in der die Tochter nach Übernahme der vollen Erziehung durch die zuständige Kinder- und Jugendhilfe untergebracht war, verletzte ihre Informationspflicht gegenüber der Kindesmutter. Sie informierte diese verspätet über einen Vorfall unter den Bewohnerinnen der Wohngemeinschaft mit sexueller Thematik.</p> |

Niederösterreich

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|---|---|---|
| Grundsteuer 2021-0.393.746 (VA/NÖ-ABG/C-1) | Marktgemeinde (MG) Weikendorf | Ein Mann beschwerte sich, dass die MG ein Rechtsmittel, das er gegen einen Grundsteuerbescheid eingebracht hatte, nicht bearbeitete. Die VA kritisierte die Unterlassung der MG und regte eine zeitnahe Entscheidung an. Dem kam die MG nach. |
| Brunnenbau – Urheberrechtsverletzung 2022-0.185.999 (VA/NÖ-G/B-1) | Marktgemeinde Kirchberg /Pielach | Die Gemeinde veränderte einen von einer Künstlerin gestalteten und errichteten Brunnen ohne deren Zustimmung und verstieß somit gegen den urheberrechtlichen Werkschutz. Sie ignorierte sämtliche diesbezüglichen Interventionen der Künstlerin. |
| Anzeige wegen Lärmerregung 2021-0.561.142 (VA/NÖ-POL/C-1) | Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion (LPD) NÖ | Eine Anrainerin beschwerte sich bei der Polizei über ungebührlichen Lärm, verursacht durch einen Traktor während der Mittagszeit. Der Dienst verrichtende Polizeibeamte verwies sie an den Bürgermeister als zuständige Behörde. Das BMI bestätigte gegenüber der VA, dass der Beamte die Anzeige entgegennehmen hätte müssen und stellte ein klärendes Gespräch der Dienstführung der Polizeiinspektion mit dem Beamten in Aussicht. |
| Geschwindigkeitsübertretungen 2021-0.375.004 (VA/NÖ-POL/C-1) | Stadtgemeinde (SG) Waidhofen an der Ybbs | Zwei Einwohner der SG Waidhofen beschwerten sich über die Ahndung Geschwindigkeitsüberschreitungen in einer 30 km/h-Zone. Der Bürgermeister habe in einer Gemeinderatssitzung gesagt, dass kein Fahrzeuglenker bestraft würde, wenn der Tachometer weniger als 45 km/h anzeige. Die VA konnte sich von der Gesetzmäßigkeit der verordneten Zonenbeschränkung und des Vollzugs der Strafbestimmungen der StVO überzeugen. Sie kritisierte jedoch die Aussage des Bürgermeisters, dass Überschreitungen der 30-km/h-Beschränkung von weniger als 15 km/h keine Strafen nach sich ziehen würden. Dies führte zu Missverständnisse bzgl. der Zonenbeschränkung bei den Bürgerinnen und Bürgern. |
| Anerkennung von PCR-Gurgeltests an Schulen 2021-0.654.397 (VA/NÖ-SCHU/C-1) | Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) Bildungsdirektion Niederösterreich (BD NÖ) | Eine Frau wandte sich an die VA, weil die NMS Tulln den PCR-Gurgeltest der Firma Leadhorizon („Alles gurgelt“) und den PCR Test „Niederösterreich gurgelt“ nicht anerkennt. Die BD NÖ rechtfertigte das Vorgehen der Schulleitung damit, dass privat durchgeführte Selbsttests nicht das Anforderungskriterium einer „befugten Stelle“ erfüllen. Die VA bezweifelte diese Rechtsansicht und wandte sich das BMBWF. Dieses stellte klar, dass der PCR-Test der Firma „LEAD Horizon“ als Nachweis anzuerkennen ist. Die VA regte beim BMBWF eine nochmalige Klarstellung der Rechtslage gegenüber den BD an, um eine österreichweite einheitliche Vollzugspraxis zu gewährleisten. |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Versagung der Gewährung einer Hilfe in besonderen Lebenslagen 2022-0.011.751 (VA/NÖ-SOZ/A-1)</p> | <p>BH Baden</p> | <p>Ein Antrag auf Gewährung einer Hilfe in besonderen Lebenslagen wurde ohne jegliche Begründung nach einer Verfahrensdauer von mehr als vier Monaten abgewiesen. Die VA beanstandete sowohl die fehlende Begründung als auch die unangemessene Verfahrensdauer. Die NÖ LReg sicherte der VA zu, dass entsprechende negative Entscheidungen in Zukunft rascher ergehen und begründet würden.</p> |
| <p>Kindesunterhalt – Verweigerung der Barzahlung 2021-0.690.795 (VA/NÖ-SOZ/A-1)</p> | <p>Außenstelle Klosterneuburg der Bezirkshauptmannschaft (BH) Tulln</p> | <p>Die Rechtsvertretung Minderjähriger der Außenstelle Klosterneuburg der BH Tulln verweigerte dem Kindesvater die Barzahlung seiner monatlichen Unterhaltsverpflichtungen. Nach Intervention der VA und dem Hinweis, dass die Schulden nach Wahl des Schuldners grundsätzlich auch durch Barzahlung an der Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen sind, teilte das Land NÖ mit, dass das Fachgebiet Rechtsvertretung Minderjähriger über keine Barkasse verfüge. Eine Barzahlung könne aber beim Bürgerbüro erfolgen. Der dafür benötigte Zeitaufwand als auch die damit verbundenen Kosten seien aber dem Betroffenen zuzurechnen. Die VA wies darauf hin, dass durch die Ermächtigung des Kindesvaters, Zahlungen an die Barkasse des Bürgerbüros der Außenstelle der BH zu leisten, der Unterhaltszahlung am Fälligkeitstag schuldbefreiende Wirkung zukommt. Daher gehen Verrechnungskosten zu Lasten des Gläubigers. Die VA ersuchte bei zukünftigen Barzahlungen um entsprechende Berücksichtigung.</p> |

Oberösterreich

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|--|---|--|
| Gebührenvorschreibung 2021-0.214.132 (VA/OÖ-ABG/C-1) | Stadtgemeinde (SG) Bad Ischl | Ein Mann kritisierte, dass die SG seine Beschwerde gegen eine Wassergebührenvorschreibung nicht bearbeitet habe. Die SG erläuterte, den Mann darüber aufgeklärt zu haben, dass Gebührenvorschreibungen keine Bescheide seien. Dem Antrag auf Bescheiderlassung entsprach die SG in der Folge und ging davon aus, dass damit die Beschwerde ebenfalls erledigt sei. Gemäß Bundesabgabenordnung muss aber die Behörde mit Beschwerdeverentscheidung oder mit Beschluss die Beschwerde für gegenstandslos erklären. Dem kam sie nicht nach, was die VA kritisierte. Die Beschwerdegebühr zahlte die SG zurück. |
| COVID-19-Absonderung 2021-0.496.389 (VA/OÖ-GES/A-1) | Bürgermeister (Bgm) der Stadt Linz | Aufgrund von Erkältungssymptomen meldete eine Betreuerin eine Bewohnerin einer sozialen Wohneinrichtung bei der Linzer Gesundheitsbehörde (Bgm Linz). Diese „vereinbarte“ mit der Betreuerin eine Absonderung der Kranken. Die betroffene Frau selbst erhielt keinen Bescheid, und ihr gegenüber wurde auch keine telefonische Absonderung ausgesprochen. Nur in einer E-Mail hielt die Behörde die Betroffene an, „sich in Quarantäne zu geben“. Die VA stellte fest, dass die Verfügung keine rechtskonforme Absonderung darstellte und insbesondere nicht den formalen Anordnungen einer Absonderung entsprach. |
| Geschwindigkeitsbeschränkung 2021-0.685.202 (VA/OÖ-POL/C-1) | Marktgemeinde (MG) Molln Amt der Oö. Landesregierung | Ein Anrainer einer zwischen seinen Grundstücken verlaufenden Gemeindestraße kritisierte, dass die MG seinen Ersuchen um Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h über mehrere Jahre nicht entsprochen hätte. Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass die MG schon im Herbst 2020 verkehrstechnische Ermittlungen einleitete und im Jänner 2022 eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h verordnete. Die VA begrüßte zwar diese Maßnahme, beanstandete jedoch, dass die MG auf das Ersuchen des Anrainers vom Juni 2021 nicht reagiert hatte. |
| Verkehrsstrafen 2021-0.654.454 (VA/OÖ-POL/C-1) | Bezirkshauptmannschaft (BH) Schärding | Die BH hatte gegen einen Mann mehrere Anonymverfügungen wegen Überschreitung der Geschwindigkeit seiner Ansicht nach zu Unrecht verhängt, weil die Verordnung mangelhaft kundgemacht worden sei. Die BH bestätigte die mangelhafte Kundmachung, weshalb die VA anregte, die Anonymverfügungen in analoger Anwendung des § 52a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz aufzuheben. |

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|--|--|--|
| Nichteinhaltung einer Geschwindigkeitsbeschränkung 2021-0.556.393 (VA/OÖ-POL/C-1) | Oberösterreichische Landesregierung (OÖ LReg) Marktgemeinde (MG) Weißkirchen an der Traun | Ein Anrainer beschwerte sich, dass die MG und die OÖ LReg hinsichtlich der von ihm angezeigten Geschwindigkeitsüberschreitungen in einer 30 km/h-Zone untätig seien. Die VA kritisierte, dass das Amt der OÖ LReg seine Eingaben nicht beantwortete und seine Vorsprache nicht dokumentierte. Zudem erhielt er vom Verkehrssachverständigen bloß ein formloses Schreiben. |
| Bodenmarkierungen für Parkplätze 2021-0.470.150 (VA/OÖ-POL/C-1) | Marktgemeinde (MG) Schwertberg | Eine Frau kritisierte, dass die MG am Umkehrplatz vor ihrem Haus Bodenmarkierungen für Parkplätze angebracht hatte, die Einsatzfahrzeugen zu wenig Platz zum Rangieren beließen. Die MG legte der VA in einer Stellungnahme dar, dass die Verkehrsfläche groß genug sei. Die Prüfung der VA ergab aber, dass die Bodenmarkierungen nicht auf Basis einer Verordnung angebracht wurden. Die MG holte die Erlassung der Verordnung nach. |
| Kosten für Nachmittagsbetreuung 2021-0.895.330 (VA/OÖ-SCHU/C-1) | Oberösterreichische Landesregierung (OÖ LReg) | Gemäß der OÖ Elternbeitragsverordnung können Kindergartenträger für die Nachmittagsbetreuung von Eltern gleich viel verlangen, egal ob sie die Betreuung an vier oder an fünf Tagen pro Woche anbieten. Dies erscheint aus Elternsicht ungerecht und bringt einen negativen Lenkungseffekt mit sich: So besteht für Kindergartenträger kein (finanzieller) Anreiz, Nachmittagsbetreuung an fünf Tagen pro Woche anzubieten, da sie für vier Tage pro Woche genauso viel verrechnen können. Das hat negative Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die OÖ LReg folgte der Anregung der VA, dem Kindergartenträger nur dann das Recht einzuräumen, für vier Betreuungstage pro Woche dasselbe zu verrechnen wie für fünf, wenn Eltern aus eigenem Willen nur vier Tage in Anspruch nehmen. |
| Heizkostenzuschuss 2022-0.082.186 (VA/OÖ-SOZ/A-1) | Oberösterreichische Landesregierung (OÖ LReg) | Das verwendete Formular im Rahmen der Gewährung eines Heizkostenzuschusses (Aktion 2021/2022) erweckte den Eindruck, dass eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer verpflichtend anzugeben seien, obwohl derartiges gesetzlich nicht gedeckt ist. Die OÖ LReg teilte der VA mit, dass der Heizkostenzuschuss auch ohne Bekanntgabe dieser Daten gewährt wird und stellte für das kommende Jahr eine Überarbeitung des entsprechenden Formulars in Aussicht. |

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|---|---|---|
| Kindesunterhalt 2021-0.399.534 (VA/OÖ-SOZ/A-1) | Bezirkshauptmannschaft (BH) Rohrbach | <p>Trotz Mitteilung der Mutter über geänderte Einkommensverhältnisse des Vaters, leitete die Behörde als Vertreterin in Unterhaltsangelegenheiten erst Monate später Erhebungen dazu ein. Darüber hinaus blieb die Behörde trotz unvollständiger Zahlungen des Vaters untätig und brachte keinen gerichtlichen Antrag auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen ein. Sie argumentierte, dass die Möglichkeiten beschränkt seien, solange der monatliche Unterhaltsrückstand nicht höher als die monatliche Verpflichtung sei. Nachdem die VA die Behörde auf das Unterhaltsvorschussgesetz und die diesbezügliche Rechtsprechung hingewiesen hatte, sagte diese zu, die bisherige Praxis an die bestehende Rechtslage anzupassen.</p> |

Salzburg

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|---|--|---|
| Landesdienstrecht, Gleichbehandlung 2021-0.331.558 (VA/S-LAD/A-1) | Gleichbehandlungskommission für die Salzburger Landeskliniken (SALK) | In einem – 14 Monate nach Antragstellung und damit weit nach der Entscheidungsfrist von sechs Monaten – erstatteten Gutachten verneinte die Gleichbehandlungskommission für die SALK die Frage, ob ein Landesbediensteter eine Diskriminierung oder (sexuelle) Belästigung begangen hat. Dennoch empfahl sie dem Dienstgeber, gegen den Betroffenen massive dienst- und disziplinarrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung zu prüfen und zu setzen. Weiters stellte die Gleichbehandlungskommission Mutmaßungen über das ev. Vorliegen massiver Straftatbestände wie Nötigung, Stalking und Freiheitsentziehung an. Damit überschritt die Gleichbehandlungskommission ihren Zuständigkeitsbereich nach dem Sbg. Gleichbehandlungsgesetz grob, was einen Missstand in der Verwaltung darstellt. Auch die zunächst vertretene Auffassung, wonach eine Beschwerde an die VA in dieser Sache nicht zulässig sei und man daher keine Auskunft geben werde, stellte eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Unterstützungspflicht der VA und einen Missstand in der Verwaltung dar. Dieser wurde behoben und die nötigen Informationen erteilt. |
| Kindesunterhalt 2021-0.723.676 (VA/S-SOZ/A-1) | Stadt Salzburg | Der Behörde unterliefen im Rahmen ihrer außergerichtlichen Festsetzung der Unterhaltsverpflichtungen des Kindesvaters Fehler, die sie vorerst nur teilweise berichtigte. Eine Korrektur aller Berechnungsfehler erfolgte in einem zwei Monate später eingebrachten Festsetzungsantrag an das zuständige Bezirksgericht, ohne dass ein Gespräch zur vollständigen Klärung mit dem Kindesvater gesucht wurde. |

Steiermark

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|---|---|---|
| <p>Parkausnahmebewilligung für mobile Hauskrankenpflege</p> <p>2021-0.033.484 (VA/ST-ABG/C-1)</p> | <p>Landeshauptstadt Graz</p> | <p>Für freiberuflich tätige Krankenpflegende stellt die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) eine Parktafel aus. Ein Krankenpfleger hatte eine solche Tafel im Zuge der Verrichtung seiner Arbeit hinter der Windschutzscheibe hinterlegt. Obwohl die Stadt Graz in ihrer Parkgebührenverordnung Fahrzeuge von Personen, die eine Pflgetätigkeit durchführen und über eine Parktafel verfügen, von der Abgabepflicht befreit, erhielt er eine Strafe, weil es sich nicht um eine von der Stadt Graz ausgestellte Parktafel handelte. Für die Ausstellung ist aber nicht die Stadt Graz, sondern die GÖG zuständig. Die VA kritisierte die Bestrafung und hält einen Generalverdacht des Missbrauchs für unzulässig. Die Stadt Graz teilte mit, die Parktafeln künftig zu akzeptieren.</p> |
| <p>Erhöhung der Beiträge nach Tourismusgesetz</p> <p>2020-0.500.640 (VA/ST-ABG/C-1)</p> | <p>Steiermärkische Landesregierung (Stmk LReg)</p> <p>Marktgemeinde (MG) Stainz</p> | <p>Das Stmk Tourismusgesetz sieht vor, dass die LReg in Abständen von sieben Jahren zu prüfen hat, ob die Gemeinden ihrer Einstufung in die jeweilige Ortsklasse noch entsprechen. Ist die Einstufung in eine höhere oder niedrigere Ortsklasse vorgesehen, kann die Gemeinde nach Befragung der Mitglieder die Einstufung in eine höhere oder niedrigere Ortsklasse beantragen. Die MG stellte einen solchen Antrag, begründete ihn aber nicht. Darüber hinaus stellte sie diesen auf Basis einer Befragung, bei der die überwiegenden JA-Stimmen sich auf unbeantwortete Stimmzettel stützten („Schweigen als Zustimmung“). Die VA kritisierte, dass die LReg die gewünschte Einstufung dennoch verordnete.</p> |
| <p>Keine Bescheiderlassung über Auskunftsverweigerung</p> <p>2022-0.011.615 (VA/ST-AGR/C-1)</p> | <p>Agrarbezirksbehörde Steiermark (ABB Stmk)</p> | <p>Ein Mann beschwerte sich, dass trotz vorangegangenen Prüfverfahrens der VA die ABB Stmk keinen Bescheid über die Auskunftsverweigerung zu Agrargemeinschaften in der Steiermark erlassen habe. Die VA beanstandete, dass erst über ihr Einschreiten der Bescheid erlassen wurde.</p> |
| <p>Zögerliche Reaktion auf eine Eingabe</p> <p>2022-0.073.613 (VA/ST-POL/C-1)</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Weiz</p> <p>Amt der Steiermärkischen Landesregierung</p> | <p>Ein Steirer beschwerte sich, dass er im Februar 2021 die BH Weiz auf die missverständliche Formulierung „ausgenommen Anrainer“ auf der Zusatztafel zu einem Lkw-Fahrverbot hingewiesen hatte, aber die Behörde erst im September 2021 auf seinen Hinweis inhaltlich einging. Im Prüfverfahren erläuterte die Behörde, schon im März 2021 Schritte zur im Dezember 2021 erfolgten Änderung des verordneten Fahrverbotes gesetzt zu haben. Die VA beanstandete, dass die BH Weiz den Hinweisgeber erst im Herbst 2021 über die nötigen, zeitaufwändigen Verfahrensschritte informiert hatte.</p> |

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|--|-----------------------------------|---|
| <p>Anonymverfügungen nach Privatanzeigen 2021-0.374.834 (VA/ST-POL/C-1)</p> | <p>Magistrat der Stadt Graz</p> | <p>Ein Steirer beschwerte sich bei der VA, dass das Parkgebührenreferat des Magistrates der Stadt Graz ihm mit einer Anonymverfügung einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung zur Last legte, die auf der Anzeige durch eine Referatsbedienstete beruhte. Der Magistrat räumte gegenüber der VA ein, bis zu ihrem Einschreiten Anonymverfügungen auch aufgrund von Privatanzeigen ausgestellt zu haben. Die Behörde kündigte an, im Falle von Privatanzeigen künftig Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Die VA beanstandete die bisherige Praxis, da die Ausstellung einer Anonymverfügung nur zulässig ist, wenn die Anzeige auf der dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen Aufsicht oder auf Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen beruht.</p> |
| <p>Parkstrafen 2020-0.394.566 (VA/ST-POL/C-1)</p> | <p>Landeshauptstadt Graz</p> | <p>Ein Mann wandte sich wegen der Forderung von Abschleppkosten an die VA. Die Stadt Graz begründete die Forderung damit, dass sie den Kaufvertrag nicht anerkenne, weil sich der Käufer des Namens einer bereits verstorbenen Person bedient habe. Ein Kaufvertrag unterliegt allerdings bis auf wenige Ausnahmen keiner Form und kommt im Wesentlichen durch Einigung über Ware und Preis zustande. Die Namen der Vertragsparteien oder andere Eigenschaften der Vertragspersonen sind grundsätzlich für die Gültigkeit des Vertrages nicht von Bedeutung. Die VA kritisierte die Vorgangsweise der Stadt Graz.</p> |
| <p>Essensbeiträge im Internat 2021-0.785.258 (VA/ST-SCHU/C-1)</p> | <p>Landeshauptmann Steiermark</p> | <p>Eine Mutter beschwerte sich über den Essensbeitrag für ihre Tochter in einem Jugendsporthaus, da ihre Tochter im Rahmen der Skiakademie regelmäßig zwei Wochen Schneetraining absolviere und in dieser Zeit die Leistung nicht in Anspruch nehme. Die VA kritisierte die Vorgangsweise und regte eine Änderung in Form einer Flexibilisierung der Beiträge an. Das Land Stmk zeigte dafür keine Bereitschaft.</p> |
| <p>Nichterledigung einer Akten- recherche 2022-0.303.961 (VA/ST-SOZ/A-1)</p> | <p>BH Südoststeiermark</p> | <p>Das Ersuchen um Übermittlung eines Jugendamtsaktes zwecks Prüfung eines Antrags auf Heimopferrente durch die Rentenkommission wurde monatelang nicht bearbeitet. Nach einer Urgenz wurde mitgeteilt, dass wegen COVID-19 keine personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Behörde antwortete erst nach Einleitung des Prüfverfahrens. Die steirische Landesregierung teilte mit, dass aufgrund eines Erlasses an alle steirischen Bezirksverwaltungsbehörden bereits im Juli 2021 darauf hingewiesen wurde, die Anfragen auf Aushebung der Akten, die Information, ob eine sonstige Registrierung der jeweiligen Person vorliegt bzw. die Information, dass weder Akt noch Registrierung aufzufinden sind, möglichst rasch zu beantworten sind.</p> |

Wien

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|---|-----------------------------------|--|
| Dauer der Staatsbürgerschaftsverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 94 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden oder nur sehr wenige Verfahrensschritte. Dadurch kam es zu vermeidbaren Verzögerungen, wobei organisatorische Mängel und eine steigende Anzahl an Staatsbürgerschaftsverfahren keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Die VA regte an, die Verfahren so rasch wie möglich abzuschließen, sofern sie im Lauf des Prüfverfahrens nicht bereits abgeschlossen wurden. |
| Gefährliche Kreuzung – Nichtbeantwortung einer Eingabe 2022-0.105.549 (VA/W-POL/C-1) | Magistratsabteilung (MA) 46 | Eine Frau und ein Mann beschwerten sich, dass die Verkehrsbehörde auf ihre Eingabe über gefährliche Verkehrsverhältnisse im Bereich einer Kreuzung im 18. Wiener Gemeindebezirk nicht reagiert habe. Die VA beanstandete, dass die MA 46 die Eingabe nicht beantwortet hat. |
| Staatsbürgerschaft – Terminvergabe für Antrag 2021-0.678.149 (VA/W-POL/C-1) | Magistratsabteilung (MA) 35 | Bei der VA häuften sich Beschwerden über die Vergabe von Terminen für die persönliche Beantragung der Staatsbürgerschaft. Bis zu sechs Monate mussten Betroffene warten, bis sie einen Termin bekamen. Eine Anfrage ergab, dass das veraltete Terminbuchungssystem der hohen Zugriffszahl nicht mehr gewachsen war. Die Anträge erhielten die Sachbearbeitenden nicht nach Eingangsdatum, sondern nach Buchstaben zugeteilt, was zudem zu unterschiedlichen Vorlaufzeiten führte. Die durchschnittliche Vorlaufzeit bei Antragsterminen belief sich zum Zeitpunkt der Anfrage der VA auf 88 Tage und es waren mit Stand Oktober 2021 über tausend Antragstermine offen. Die MA 35 sagte eine Umstellung des IT- und Antragszuteilungssystems sowie eine Personalaufstockung zu. Jedoch soll der Prozess erst Ende 2024 abgeschlossen sein. |
| Ratenzahlung einer Strafe 2021-0.287.095 (VA/W-POL/C-1) | Landespolizeidirektion (LPD) Wien | Ein Mann beschwerte sich, dass die LPD Wien eine Verkehrsstrafe einmahnte, aber zuvor über seine Rechtsmittel im Verwaltungsstrafverfahren nicht entschieden hätte. Zudem habe die Behörde sein Ersuchen um Auskunft zum Verfahrensergebnis nicht beantwortet. Die VA kritisierte, dass die unterbliebene Auskunft über den rechtskräftigen Verfahrensabschluss (durch das erlassene Straferkenntnis) einer serviceorientierten Verwaltung widersprach. Die Behörde räumte bezüglich der Mahnung (auf Basis der bekämpften Strafverfügung) einen Fehler im EDV-System ein. Zudem beanstandete die VA, dass die Behörde nicht mit Bescheid über den Antrag auf Ratenzahlung entschieden hatte. |

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|--|-----------------------------|---|
| Staatsbürgerschaft – Erstberatungsgespräch 2021-0.085.110 (VA/W-POL/C-1) | Magistratsabteilung (MA) 35 | Ein Mann suchte im November 2021 telefonisch bei der MA 35 um ein Erstinformationsgespräch zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an. Ein zeitnahe Rückruf wurde ihm zugesagt. Erst im Februar 2022 rief die MA 35 schließlich zurück. Gründe für eine derartige Verzögerung nannte die Behörde nicht. |
| Verkehrssicherheit auf einem Radweg 2020-0.066.874 (VA/W-POL/C-1) | Magistratsabteilung (MA) 46 | Ein Mann beschwerte sich, dass die MA 46 trotz seines Hinweises auf zumindest zwei gefährliche Stellen im Verlauf eines Radwegs im 22. Wiener Gemeindebezirk keine Maßnahmen zur Entschärfung setzte. Die MA 46 kündigte gegenüber der VA an, den Radweg an einer der Stellen rot einzufärben, um den Radweg besser auszuweisen. Zudem stellte sie in Aussicht, an der anderen Stelle des Radwegs die bestehende Pflicht zu dessen Benützung aufzuheben, da dort der Radweg zu schmal für die Benützung durch Radfahrer im Gegenverkehr sei. Die VA kritisierte, dass die MA 46 diese Maßnahmen erst auf Einschreiten der VA veranlasste. |
| Sucher nach Kindergartenplatz 2022-0.410.240 (VA/W-SCHU/C-1) | Magistrat Wien | Aufgrund eines EDV-technischen Problems im Herbst 2021 gingen ca. 700 Anmeldungen für einen Kindergartenplatz in Wien verloren. Da die betroffenen Eltern aufgrund des Datenverlusts auch nicht verständigt werden konnten, wurde diesen die Unwirksamkeit ihrer Anmeldung erst viel später bekannt. Der Magistrat bemühte sich im Nachhinein um Alternativlösungen, was ressourcenbedingt jedoch nicht in allen Fällen zur Zufriedenheit der Eltern führte. Die VA beanstandete, dass das EDV-System kein Sicherheitsnetz beinhaltete, welches bei Systemausfällen die bisher vorhandenen Daten hätte sichern können. |
| Suche nach Schulplatz 2022-0.394.697 (VA/W-SCHU/C-1) | Bildungsdirektion (BD) Wien | Ein Vater beschwerte sich, dass seinem Sohn aus für ihn nicht nachvollziehbaren Gründen der gewünschte Schulplatz verwehrt wurde. Nach Einschreiten der VA erhielt das Kind schließlich doch den gewünschten Platz. |
| Kostenberechnung der schulischen Tagesbetreuung 2022-0.250.263 (VA/W-SCHU/C-1) | Magistratsabteilung (MA) 10 | Eine Frau beschwerte sich über die Kostenberechnung der schulischen Tagesbetreuung. Demnach beantragte sie im Juli 2021 eine Ermäßigung für ihre beiden Kinder. Die VA stellte fest, dass die MA 10 bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für September und Oktober 2021 die Mindestsicherung einbezogen hatte, obwohl diese nicht bezogen wurde. Nach neuerlicher Berechnung wurde die Familie rückwirkend von den Besuchs- und Essenskosten an der ganztägig geführten Mittelschule befreit. |
| COVID-Quarantäne in einer Volksschule | Wiener Landeshauptmann | Ein Mann beschwerte sich über die Schließung einer Klasse wegen Corona-Erkrankungen in einer Volksschule. Die Direktorin hatte die Quarantänezeit offensichtlich nicht richtig |

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|---|---|--|
| 2022-0.130.567 (VA/W-SCHU/C-1) | Bildungsdirektion Wien | eingeschätzt. Sie korrigierte die Quarantänedauer auf dem Behördenbrief der MA 15 handschriftlich, obwohl der Brief der MA 15 richtig war und sandte das Schriftstück über „Schoolfox“ an die Eltern aus. Die VA kritisierte die nicht korrekte Vorgangsweise. |
| Hortplatz für Integrationskind 2021-0.780.759 (VA/W-SCHU/C-1) | Bildungsdirektion (BD) Wien Magistrat Wien | Der Vater eines Kindes mit Behinderung wandte sich an die VA, weil seinem Sohn ein Nachmittagsbetreuungsplatz verwehrt wurde. Die Volksschule, die sein Sohn besuchte, war eine verschränkte Ganztagschule und hatte aus logistischen Gründen keine Räume für die Nachmittagsbetreuung der Halbtagsklassen mehr zur Verfügung. Nach Einschreiten der VA konnte ein für die besonderen Bedürfnisse des Kindes geeigneter Hortplatz gefunden werden. |
| Häuslichen Unterricht 2021-0.708.781 (VA/W-SCHU/C-1) | Landeshauptmann Wien Bildungsdirektion (BD) Wien | Ein Mann zeigte Anfang Juli 2021 der BD die Anmeldung seiner Töchter zum häuslichen Unterricht an. Erst im November 2021 erhielt er ein Schreiben der BD über die Kenntnisnahme des häuslichen Unterrichts samt Mitteilung über die Sprengelschule und damit Zugang zu den Schulbüchern. Die lange Verfahrensdauer widerspricht dem Schulpflichtgesetz, schafft Unsicherheiten in der Planbarkeit und pädagogischen Organisation und entspricht nicht dem Anspruch der Bürgerfreundlichkeit. Verfahren müssen so zügig geführt werden, dass Kindern Schulbücher bereits am Beginn des Schuljahres zur Verfügung stehen. |
| Hortbeiträge während Lockdown 2021-0.598.906 (VA/W-SCHU/C-1) | Stadt Wien | Den Pandemiebekämpfungsempfehlungen entsprechend betreute eine Mutter von Zwillingen ihre Kinder während des „Osterlockdowns“ 2021 ca. vier lang Wochen zuhause. Dennoch verlangte die Stadt Wien von ihr für diese Zeit, anders als im „Winterlockdown“ 2020/21, Hortbeiträge. Gegenüber der VA konnte die Stadt Wien keine sachlichen Gründe für die unterschiedliche Behandlung zwischen „Winter-“ und „Osterlockdown“ vorbringen. Dennoch hielt sie an dieser Praxis fest und verwies auf die Beschlusslage im Gemeinderat. Die VA kritisierte die Einhebung von Hortbeiträgen trotz Nichtinanspruchnahme der Betreuungsleistung im „Osterlockdown“. |
| Dokumentation der Vertretung im Unterhaltsverfahren 2022-0.259.214 (VA/W-SOZ/A-1) | Magistratsabteilung (MA) 11 | Die Kinder- und Jugendhilfe als Vertreterin eines minderjährigen Kindes fertigte keine schriftliche Dokumentation über die Gespräche zum Abschluss einer Unterhaltsvereinbarung mit dem Vater des Kindes aus. Die VA zeigte die mangelnde Dokumentation bereits in ihrem Bericht an den Wiener Landtag 2020 auf. |
| Mindestsicherung 2022-0.180.284 (VA/W-SOZ/A-1) | Magistratsabteilung (MA) 40 | Die Behörde wies einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung mangels Mitwirkung ab, obwohl der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten ausreichend nachgekommen war. Die VA erwirkte, dass dem Betroffenen rückwirkend die gebührenden Leistungen zuerkannt wurden. |

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|---|-----------------------------|---|
| Höhe einer Verlassenschaftsforderung 2022-0.179.522 (VA/W-SOZ/A-1) | Fonds Soziales Wien (FSW) | Aufgrund eines systemtechnischen Fehlers forderte der FSW zu Unrecht einen Betrag in Höhe von rund 420 Euro. Nach Einschreiten der VA, entschuldigte sich der FSW für den Fehler und stornierte die Forderung. |
| Mindestsicherung 2022-0.166.165 (VA/W-SOZ/A-1) | Magistratsabteilung (MA) 40 | Die Behörde wies einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung mangels Mitwirkung ab, obwohl der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten ausreichend nachgekommen war. Die VA erwirkte, dass dem Betroffenen rückwirkend die gebührenden Leistungen zuerkannt wurden. |
| Fahrtendienst 2022-0.077.556 (VA/W-SOZ/A-1) | Fonds Soziales Wien (FSW) | Eine Frau wandte sich aufgrund von Problemen mit dem Fahrtendienst beim Transport ihres autistischen Kindes in den Kindergarten an die VA. Mit Hilfe des FSW konnte schließlich das Problem gelöst und die Abholzeit neu festgelegt werden. |
| Verletzung der Informationspflicht 2021-0.757.027 (VA/W-SOZ/A-1) | Magistratsabteilung (MA) 11 | Die Kinder- und Jugendhilfe verletzte ihre Informationspflicht gegenüber dem Kindesvater, indem sie diesen nicht sofort über die Corona-Erkrankung seiner fremduntergebrachten Tochter informierte. |
| Mindestsicherung 2021-0.746.653 (VA/W-SOZ/A-1) | Magistratsabteilung (MA) 40 | Die Behörde wies den Antrag einer Frau auf Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung wegen mangelnder Mitwirkung ab. Die VA stellte jedoch fest, dass die Betroffene ihren Mitwirkungspflichten ausreichend nachgekommen ist und erwirkte eine rückwirkende Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung. |
| Höhe der Mietbeihilfe 2021-0.623.113 (VA/W-SOZ/A-1) | Magistratsabteilung (MA) 40 | Die MA 40 berechnete die Höhe der Mietbeihilfe falsch, weil sie die Aufhebung der Mietentaliquotierung übersehen hatte. Nach Einleitung eines Prüfverfahrens der VA korrigierte die MA 40 umgehend den Fehler. |
| Mangelnde Abklärung einer Kindeswohlgefährdung 2021-0.475.161 (VA/W-SOZ/A-1) | Magistratsabteilung (MA) 11 | Trotz insgesamt sechs Gefährdungsmeldungen von externen Institutionen, die eine Kindeswohlgefährdung durch den Vater vermuteten, veranlasste die Behörde keine Abklärung eines Kindes im Krisenzentrum. |
| Höhe der Mindestsicherung 2021-0.374.529 (VA/W-SOZ/A-1) | Magistratsabteilung (MA) 40 | Ein Mann beschwerte sich über die Höhe der ihm zuerkannten Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass der Betroffene seiner Mitwirkungspflicht vollständig nachkam und höhere Leistungen zuzuerkennen waren. In weiterer Folge gewährte die MA 40 diese auch. |

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|--|---|---|
| <p>Tagesausgänge trotz Risiko einer Kindeswohlgefährdung</p> <p>2021-0.190.086 (VA/W-SOZ/A-1)</p> | <p>Magistratsabteilung (MA) 11</p> | <p>Der Vater eines in einer WG der Stadt Wien untergebrachten Kindes erhielt unbegleitete Tagesausgänge, obwohl ein Gerichtsgutachten das Risiko einer Kindeswohlgefährdung durch ihn als hoch einschätzte. Die Rückführung zur Mutter wurde nicht angebahnt, obwohl das Gutachten ihre Erziehungsfähigkeit bestätigte.</p> |
| <p>Behinderteneinrichtung ohne Bewilligung – Kostenübernahme durch das Land</p> <p>2021-0.127.885 (VA/W-SOZ/A-1)</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Oberpullendorf</p> | <p>Eine Burgenländerin wurde aufgrund ihrer Behinderung und ihres Pflegebedarfs in einer Einrichtung in Wien untergebracht. Sie äußerte gegenüber der VA Misshandlungsvorwürfe und klagte über diverse Defizite in der Einrichtung. Nach Verständigung der Wiener Heimaufsicht (MA 40) stellt sich heraus, dass die Einrichtung ohne Bewilligung betrieben wurde. Nach einem ad-hoc-Kontrollbesuch stellte die Heimaufsicht zahlreiche Mängel fest. Die Einrichtung wurde behördlich geschlossen. Der festgestellte Verwaltungsmissstand richtet sich gegen die BH Oberpullendorf, die nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz für mehrere Bewohnerinnen und Bewohner die Unterbringungskosten in der nicht bewilligten Einrichtung übernahm. Vor der bescheidmäßigen Kostenübernahme fanden keine Ermittlungen hinsichtlich der Bewilligung statt. Die VA verlangte die Festlegung standardisierter Abläufe, um zukünftig vor Übernahme der Unterbringungskosten in Alten- und Pflegeheimen oder Behinderteneinrichtungen zu prüfen, ob die Einrichtungen über die erforderlichen Bewilligungen verfügen.</p> |
| <p>Missachtung des Kindeswohls</p> <p>VA-W-SOZ/0161-A/1/2019</p> | <p>Magistratsabteilung (MA) 11</p> | <p>Die in einer WG betreuten Kinder wurden entgegen den Empfehlungen der Familiengerichtshilfe und des Sachverständigen nicht nach Hause entlassen. Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe schöpfte gelindere Mittel zur Verhinderung des Kindeswohls nicht aus.</p> |